

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 55 (1975-1976)
Heft: 4: Wird die Schweiz unregierbar?

Artikel: Konzeption und Chancen einer definitiven Finanzordnung
Autor: Wittmann, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konzeption und Chancen einer definitiven Finanzordnung

Weil sich der Bund seit dem Ersten Weltkrieg nicht mehr an die Maxime: «Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bund» hielt, haben die Auseinandersetzungen um eine zeitgemässe Finanzordnung kein Ende mehr genommen, und diese Diskussion ist heute von besonderer Aktualität. Wesentliche Änderungen am schweizerischen Steuersystem konnten jeweils nur in Kriegs- und Krisenzeiten durchgesetzt werden. Es begann im Ersten Weltkrieg, in den 1930er Jahren kam das Notrecht schon in Friedenszeiten, im Zweiten Weltkrieg wurde die Warenumsatz- und die Wehrsteuer eingeführt und heute, das heisst bei wirtschaftlicher Rezession und leeren Staatskassen, ist die Mehrwertsteuer unausweichlich. Bei allen Neuerungen fehlten konzeptvolle Überlegungen weitgehend. Im Rahmen des Notrechtes wurde getan, was sich, selbstverständlich nicht ohne massiven Einfluss der Interessengruppen, gerade anbot¹. Es kann daher nicht erstaunen, dass sich das aktuelle schweizerische Steuersystem vom «Standard der Finanzwissenschaft» weit entfernt befindet.

Freilich wurde immer wieder versucht, das Notrecht in ordentliches Recht zu überführen. Dieser Weg erwies sich jedoch als äusserst beschwerlich. In den Jahren 1938, 1948 und 1953 scheiterten die Vorschläge, die alles andere als revolutionär, ja nicht einmal zeitgemäss waren, in der Volksabstimmung. Im Jahre 1958 billigte der von solchen Abstimmungen ermüdete Souverän die Finanzordnung, jedoch befristet bis zum Jahre 1964. Noch vorher konnte diese Finanzordnung bis zum Jahre 1974 verlängert werden. In den folgenden Jahren scheiterten Sofortprogramme und Mini-Reformen, obwohl die langfristige Defizittendenz von der Kommission Jöhr vorausgesagt wurde. Die nächste Runde wird noch vor 1982 fällig; zu diesem Zeitpunkt läuft die zeitliche Befristung der grossen Bundessteuern aus. Da eine tragende Neuordnung nur dann möglich und sinnvoll ist, wenn auch die Aufgaben- und die Einnahmenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (mit den Gemeinden) aufeinander abgestimmt werden, ist eine Konzeption der Aufgabenverteilung unumgänglich.

A. Die Aufgabenverteilung

Die aktuelle Aufgabenverteilung ist nach den in der Finanzwissenschaft üblichen Kriterien zu überprüfen und zu regeln². Entscheidend ist eine klare Trennung zwischen Gesetzgebung, Vollzug und Finanzierung, denn anders ist eine transparente und effiziente Aufgabenerfüllung nicht möglich. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie die Privatwirtschaft zweckmässig zur Aufgabenlösung eingesetzt werden kann.

Kurzfristig liegen zwei Neuerungen auf der Hand: Der *Nationalstrassenbau* und *-unterhalt* soll voll vom Bund übernommen werden; die Kantone wirken an der Aufgabenlösung mit. Die *Sozialversicherung* ist gänzlich dem Bund zu übertragen. Die Kantone können jedoch auf eigene Rechnung Zusatzleistungen erbringen. Hier handelt es sich um typische nationale Ziele (Aufgaben), deren Verwirklichung nicht den Kantonen zu überlassen ist. Die aus dieser Neuverteilung der Aufgaben resultierende *finanzielle Entlastung* der Kantone ist beim Einnahmenausgleich zwischen Bund und Kantonen zu berücksichtigen.

Die Neuverteilung der übrigen Aufgaben ist insbesondere nach ökonomischen Kriterien zu regeln. Dabei ist zunächst entscheidend, welche Gebietskörperschaft eine bestimmte Aufgabe am *kostengünstigsten* (Grössendegression) lösen kann. Weiter ist die *räumliche Streuung der Nutzen* einer öffentlichen Aufgabe (externe Effekte) zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass alle Aufgaben, die von gesamtschweizerischer Bedeutung sind, durch Bundesgesetzgebung zu ordnen sind. Es ist einerseits unsinnig, vom Bund zu verlangen, er solle die zur *Verwirklichung nationaler Ziele* (zum Beispiel Vollbeschäftigung) erforderlichen Instrumente den Kantonen überlassen, andererseits muss den *staatspolitischen Aspekten* Rechnung getragen werden, weshalb insbesondere eine *dezentralisierte Aufgabenlösung* anzustreben ist. Im Zweifelsfall sind kostenmässige Nachteile und staatspolitische Vorteile gegeneinander abzuwägen.

B. Ein rationales Steuersystem

Darunter versteht man ein Steuersystem, das den folgenden anerkannten *Zielen der Besteuerung* gerecht wird: Deckung des Finanzbedarfs, gleichmässigere Einkommens- und Vermögensverteilung, Vollbeschäftigung, (relative) Preisniveaustabilität, aussenwirtschaftliches Gleichgewicht, befriedigendes Wirtschaftswachstum, sektorale und regionale Entwicklung sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen. Zwischen diesen Zielen können selbstverständlich *Konflikte* auftreten. Vollbeschäftigung und Preisniveau-

stabilität, quantitatives Wirtschaftswachstum und Umweltbedingungen können durchaus miteinander konkurrieren. Es müssen also *Kompromisse* geschlossen werden. Ein zielorientiertes Steuersystem wird ausgehandelt, indem die Vor- und Nachteile, die mit der Berücksichtigung einzelner Ziele verbunden sind, gegeneinander abgewogen werden. Dabei kommt dem Ermessen auch in der Finanzwissenschaft eine gewisse Bedeutung zu. In Tabelle 1 wird ein *rationales Steuersystem* vorgeführt³, das dem gegenwärtigen <Standard der Finanzwissenschaft> entspricht.

Die tragenden Elemente sind die *Einkommens-* und die *Umsatzsteuer*. Die Zweiteilung der Einkommenssteuer in eine *proportionale Abgabe* zur Finanzierung der Ausgaben für Güter und Dienste und in eine *progressive Umverteilungssteuer*, die den Finanzbedarf für die Sozialtransfers zu decken hat, mag ungewöhnlich erscheinen. Für die Progression der Einkommenssteuer gibt es aber keine andere überzeugende Rechtfertigung, als dass sie zu einer Umverteilung von Einkommen führen muss, wenn man das Ziel einer *gleichmässigeren Einkommensverteilung* akzeptiert. Dieses Ziel lässt sich am besten mit einer dafür reservierten progressiven Umverteilungssteuer erreichen. Zur Deckung des übrigen Finanzbedarfs ist eine proportionale Einkommenssteuer sowohl zielkonform als auch steuertechnisch zu bevorzugen. Bei der Umsatzsteuer kann nur der Typ der *Mehrwertsteuer* in Frage kommen. Diese Steuer ist als reine *Konsumsteuer* auszugestalten, wobei ihre konjunkturelle und aussenwirtschaftliche Wirksamkeit erfordert, dass die Steuerbefreiung von Investitionen und Exporten je nach Wirtschaftslage teilweise oder ganz aufgehoben werden kann.

Bei den Nebensteuern ist der *proportionale Tarif der Gewinnsteuer* (privater Unternehmen) deshalb erforderlich, weil das *Leistungsfähigkeitsprinzip* der Besteuerung nur auf private Personen mit einem individuellen (persönlichen) Nutzen aus den Einkommen angewendet werden darf. Die *Vermögenssteuer* ist unter Vermeidung der Doppelbesteuerung (in der Unternehmung und bei den Anteilseignern) in den Dienst der gleichmässigeren Vermögensverteilung (Vermögenstransfers) zu stellen. Die gleiche Funktion haben auch die *Erbschafts- und die Schenkungssteuer*, wobei der Typ der *Erbanfallsteuer* mit doppelter Progression in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrades und des Vermögens des Erbenden anzuwenden ist. Insbesondere zur Deckung des Finanzbedarfs können *spezielle* (proportionale) *Verbrauchs-* bzw. *Ausgabensteuern* für Güter des nichtlebensnotwendigen Bedarfs erhoben werden. Die *Sondersteuern nach dem Äquivalenzprinzip* – hier wird eine Übereinstimmung von staatlichen Leistungen und finanzieller Gegenleistung der Nutzniesser angestrebt – sind eben für Sonderleistungen (zum Beispiel Autobahnen für Autofahrer) vorgesehen. Schliesslich sind auch *Lenkungssteuern* zu erheben, die (jedenfalls primär) nicht wegen des

Tabelle 1: Ein rationales Steuersystem

I. Hauptsteuern

1. *Proportionale Einkommenssteuer*; ab Existenzminimum ohne Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne.
2. *Progressive Einkommenssteuer* als *Umverteilungssteuer* mit Freibeträgen, zweckgebunden für die Sozialtransfers.
3. *Mehrwertsteuer* mit einem Normalsatz und einem verminderten Satz für lebensnotwendige Güter und Dienste (Necessaria); Vorsteuerabzug; Steuerpflicht erst ab einem bestimmten Minimalumsatz. Reine *Konsumsteuer* mit Befreiung der Investitionen. Anwendung des Bestimmungslandprinzips. Möglichkeit einer teilweisen oder gänzlichen Aufhebung der Steuerbefreiung der Exporte und Investitionen. Die Erträge aus der Investitions- und Exportbesteuerung sind als Konjunkturrücklage zu verwenden.

II. Nebensteuern

1. *Proportionale Gewinnsteuer* auf die unverteilteten Gewinne für Unternehmen sämtlicher Rechtsformen.
 2. *Proportionale Vermögenssteuer* auf das Erwerbsvermögen mit Freibeträgen (speziell für Nicht-Arbeitsfähige). Das Vermögen juristischer Personen ist den Anteilseignern zuzurechnen; die Erträge sind für Vermögenstransfers zu verwenden.
 3. *Erbschaftssteuer* als Erbanfallsteuer mit doppelter Progression in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrades und des Vermögens des Erbenden. Erhebung einer ergänzenden *Schenkungssteuer*. Erträge für Vermögenstransfers zweckgebunden.
 4. Proportionale *spezielle Ausgabensteuern* auf Güter und Dienste mit einer Einkommenelastizität der Nachfrage von grösser als Eins.
 5. *Sondersteuern nach dem Äquivalenzprinzip* für zurechenbare staatliche Sonderleistungen.
 6. *Lenkungssteuern* ohne fiskalische Zielsetzung, insbesondere Umweltsteuern.
-

Quelle: W. Wittmann, Einführung in die Finanzwissenschaft, II. Teil. Die öffentlichen Einnahmen, 2. Aufl., Stuttgart 1975.

Finanzbedarfs, sondern zur Verwirklichung bestimmter Ziele (zum Beispiel Verbesserung der Umweltbedingungen durch Emissionssteuern) erhoben werden.

C. Das schweizerische Steuersystem

Ein rationales Steuersystem ist als langfristige Konzeption zu verstehen, an der sich jeweils <Mini-Reformen> oder, in Krisen- und Kriegszeiten, erhebliche Neuerungen orientieren sollen. Im folgenden werden einige

Rahmenbedingungen berücksichtigt, die in der Schweiz als langfristig gegeben anzusehen sind. Davon ausgehend wird ein erstrebenswert erscheinendes schweizerisches Steuersystem entwickelt⁴.

Im Bereiche der *Einkommenssteuer* ist aus politischen Gründen eine *Ab-schaffung der Progression* auszuschliessen. Daher treten wir für die *Beibehaltung der progressiven Einkommensbesteuerung natürlicher Personen* ein, sehen aber eine für die Finanzierung *aller Sozialausgaben* (AHV/IV/Kranken- und Unfallversicherung/Arbeitslosenversicherung) *proportionale Einkommenssteuer* in Form von *Lohnprozenten* vor. Ziel ist die *Verselbständigung der Sozialwerke*, allerdings mit dem Einbau eines (indirekten progressiven) *Umverteilungselementes*. Dieses kann wie folgt verwirklicht werden: Durch entsprechend hohe Freibeträge und regressiv zum Einkommen verlaufende Leistungen, die ab einem bestimmten Höchsteinkommen aussetzen. In diesem Fall werden sowohl der Bund als auch die Kantone von Sozialtransfers erheblich entlastet, während gleichzeitig das soziale Element der Umverteilung (intertemporal und interpersonal) ohne direkte Progression erreicht wird. Die proportionale Belastung (Lohnprozente) ist steuertechnisch leicht zu handhaben und schneidet von der Erhebungsbilligkeit her äusserst günstig ab.

Die *Mehrwertsteuer* schweizerischen Zuschnitts weicht selbst dann nicht von den Vorstellungen der Finanzwissenschaft ab, wenn sie auch noch unter konjunkturpolitischen Aspekten ausgestaltet wird. Zu verwirklichen ist eine *reine Konsumsteuer* mit einem für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen verminderten Satz. Der Vorsteuerabzug führt zu einer echten Steuerbefreiung dieser Güter. In konjunktureller Hinsicht geht es um die erwähnte Möglichkeit der situationsbezogenen teilweisen oder gänzlichen Aufhebung der Steuerbefreiung von Investitionen und Exporten⁵.

Die *Einkommensbesteuerung juristischer Personen* erfolgt durch eine *proportionale Gewinnsteuer*, die alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, veranlagt und belastet. Die *Kapitalsteuer* juristischer Personen hat in einem rationalen Steuersystem keine Berechtigung; systemkonform und zielgerecht ist nur eine Besteuerung des Kapitals bei den *Anteilseignern*, bei der *Vermögenssteuer* natürlicher Personen, die nur das *Erwerbsvermögen* belastet. Bei der *Erbschafts- und Schenkungssteuer* ergeben sich keine Änderungen. Ihre Erträge sind zusammen mit denen aus der Vermögenssteuer in den Dienst einer *gleichmässigeren Vermögensverteilung* zu stellen.

Die *Sonderverbrauchssteuern* auf Genussmittel sind grundsätzlich spezielle Ausgabensteuern des rationalen Steuersystems. Allerdings muss periodisch überprüft werden, ob sie eine Einkommenselastizität der Nachfrage von grösser als Eins haben. In diesem Fall nimmt der mengenmässige

Konsum überproportional zum (wachsenden) Einkommen zu. Andernfalls sind sie nicht zu rechtfertigen und abzuschaffen.

Die *schweizerischen Energiesteuern* – Treibstoffzoll und Treibstoffzoll-Zuschlag – sind Sondersteuern nach dem Äquivalenzprinzip und werden daher beibehalten. Dazu ist grundsätzlich auch die *Motorfahrzeugsteuer* zu zählen.

Lenkungssteuern können nicht vernachlässigt werden, sofern sie zur Verwirklichung gewisser Ziele erforderlich sind. Dies bedeutet zum einen, dass die Einkommens- und Mehrwertsteuer kurzfristig flexibel sein müssen, um die Konjunktur zu beeinflussen. Zum anderen ist die Verfassungsbasis für andere Lenkungssteuern, insbesondere *Umweltsteuern*, zu schaffen; auch das *qualitative Wachstum* verlangt solche Abgaben.

Die *Grundstückgewinnsteuer* gehört, da hier Einkommen entstehen, zur Einkommenssteuer. Die *Verrechnungssteuer* ist eine Sicherungssteuer mit voller steuertechnischer Berechtigung. Die *Stempelabgaben* (Steuer auf dem Kapitalverkehr) werden zwar im Ausland auch erhoben, haben aber im rationalen Steuersystem keine Berechtigung, da sie einerseits das Kapital diskriminieren und andererseits das Kapital von anderen Steuern bereits belastet wird. Schliesslich verbleiben die *Zölle*, die mit der Einführung der Mehrwertsteuer nach dem Bestimmungslandprinzip insofern keine Berechtigung haben, als nicht *protektionistische Bestrebungen* im Vordergrund stehen. Sonderzölle sind nicht erforderlich, da ja im Inland spezielle Verbrauchssteuern (jedoch nur auf bestimmten Gütern und Diensten) erhoben werden dürfen.

D. Steuerauscheidung zwischen Bund und Kantonen

Betrachtet man den gegenwärtigen Zustand, so wird nicht bestritten, dass die *Mehrwertsteuer*, die *Sonderverbrauchssteuern* und auch *Sondersteuern nach dem Äquivalenzprinzip* vom Bund erhoben werden. Die *Motorfahrzeugsteuer* sollte ebenfalls dem Bund übertragen werden, da eine Gesamtverkehrskonzeption vom Bund zu verwirklichen ist und eine Gesamtenergiekonzeption noch hinzukommen wird. In diesem Fall hätte er zusammen mit dem *Treibstoffzoll* und *-zoll-Zuschlag* wirksame Instrumente in der Hand. Die *Zölle* sind bereits Bundessache. Die *Lenkungssteuern* gehören selbstverständlich auch in seinen Bereich, da u. a. die Umweltbedingungen und das qualitative Wachstum nationale Ziele darstellen. Zu den anerkannten nicht-fiskalischen Zielen zählen im weiteren auch eine *gleichmässiger Einkommens- und Vermögensverteilung*⁶. Dies muss zwangsläufig Konsequenzen für die Steuerauscheidung haben, wenn nationale Ziele nicht

nur deklamatorischen Charakter haben sollen. Die *Vermögens-, Erbschafts- und Ergänzungssteuer* muss zur Bundesangelegenheit werden, da die Kantone und Gemeinden dieses gesamtschweizerische Ziel, nicht zuletzt mangels Koordination, nicht verwirklichen können. Die *Vermögensverteilung* kann lediglich dann fühlbar gleichmässiger gestaltet werden, wenn die Erträge aus diesen Steuern zur Finanzierung von Vermögenstransfers, allerdings an wirksame Bedingungen geknüpft, eingesetzt werden. Schliesslich ist die *Umverteilungs- oder Sozialtransfers-Steuer* in den Dienst des Bundes zu stellen; dies schon deshalb, weil die vollständige Übertragung der Sozialwerke auf den Bund kaum umstritten ist. Die Verselbständigung der Sozialwerke mit *Lohnprozenten* und mit eingebauter indirekter Progression entlastet die öffentlichen Haushalte, macht die Kosten der sozialen Sicherung endgültig transparent und erleichtert die Verwirklichung der intertemporalen und interpersonalen Verteilungsziele.

Die (Einkommens-) Besteuerung der *juristischen Personen* müsste wegen der *Wettbewerbsneutralität* einheitlich erfolgen, das heisst unabhängig von der Rechtsform und dem Standort. Nun sind *unterschiedliche Steuerbelastungen* zwar ein überschätztes Instrument der schweizerischen Regionalpolitik, das aber nicht beseitigt werden sollte, weil sonst das *Autonomiegefühl* strapaziert wird. Daher schlagen wir eine einheitliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes vor, wobei die Kantone innerhalb einer Bandbreite *Zuschläge* erheben können, um Industrie anzuziehen. Aufgrund des räumlichen Leitbildes der *dezentralisierten Konzentration* hat aber eine Begünstigung der wirtschaftlich zurückgebliebenen Regionen zu erfolgen.

Das *Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung* (= Steuergerechtigkeit) verlangt, dass Personen mit gleichem Einkommen steuerlich gleichbehandelt werden und zwar unabhängig davon, in welchem Kanton oder welcher Gemeinde sie wohnen. Dies bedeutet folgerichtig eine *einheitliche Bundes-Einkommenssteuer für natürliche Personen*. Im Sinne eines Kompromisses und nach Prüfung der möglichen Varianten erweist sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes und *kantonale* (sowie kommunale) *Zuschläge innerhalb einer Bandbreite* als beste Lösung. Im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer kann die Ertragshoheit der Einkommenssteuer des Bundes weitgehend bei den Kantonen liegen. Dem unterschiedlichen Finanzbedarf der Kantone kann durch eine Verstärkung und Differenzierung des Anteils des Finanzausgleichs am Ertrag dieser Steuer entsprochen werden⁷.

Der Verlust an Steuerautonomie wird durch den Gewinn an Steuergerechtigkeit, aufgrund der Steuerharmonisierung und vor allem der *Stärkung der Verwendungsautonomie* durch *Bundesbeiträge* (Überweisungen) zur *freien Verfügung* mehr als kompensiert.

Tabelle 2:

Ein zielorientiertes Steuersystem mit Steuerauscheidung zwischen Bund und Kantonen

Steuer	Ausgestaltung	Gesetzgebungs-kompetenz	Ertragshoheit
Einkommenssteuer natürlicher Personen	ab Existenzminimum, progressiv, ohne Doppelbesteuerung der Gewinne, Haushaltsbesteuerung mit Vollsplitting	Bund	Bund und Kantone; kantonale und kommunale Zuschläge innerhalb Bandbreiten
Umverteilungssteuer	Lohnprozente von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zweckgebunden für Sozialwerke (des Bundes)	Bund	Bund
Einkommenssteuer juristischer Personen	proportional, ohne Unterschied zur Rechtsform	Bund	Bund und Kantone; kantonale Zuschläge innerhalb Bandbreiten
Mehrwertsteuer	Normalsatz und verminderter Satz, reine Konsumsteuer	Bund	Bund
Vermögenssteuer	proportional auf das Erwerbsvermögen, zweckgebunden für Vermögenstransfers	Bund	Bund
Erbschafts- und Schenkungssteuer	progressiv nach Verwandtschaftsgrad und Vermögen des Erbenden, zweckgebunden für Vermögenstransfers	Bund	Bund
Spezielle Verbrauchssteuern	proportional, Güter des nichtlebensnotwendigen Bedarfs	Bund	Bund
Sondersteuern nach dem Äquivalenzprinzip	proportional, für Sonderleistungen (z. B. Energiesteuern)	Bund	Bund
Lenkungssteuern	insbesondere Umweltsteuern	Bund	Bund
Zölle	u. a. Versorgungssicherheit	Bund	Bund

Quelle: W. Wittmann, Konzeption und Chancen einer definitiven Finanzordnung. Schweizer Monatshefte, Jg. 55 (1975), H. 4, S. 289 ff.

E. Chancen der Verwirklichung

Die Schweiz steckt gegenwärtig in einer wirtschaftlichen Rezession, die insbesondere Merkmale eines tiefgreifenden *Umbruchs*⁸ aufweist. Die Finanzlage des Bundes ist reif geworden für rasche und einschneidende Veränderungen. Wir befinden uns in einer jener Notzeiten, die jeweils zu einschneidenden Finanzmassnahmen zwingen: also eine *historische Chance*, die Bundesfinanzen konzeptvoll in Ordnung zu bringen. Diesen Weg ebnete auch die *Politik der leeren Staatskassen*, die allerdings die langfristigen Trends verkennt.

Unabwendbar ist die *Einführung der Mehrwertsteuer* geworden, die schon vor Jahren gefordert wurde⁹. Es ist nicht auszuschliessen, dass sie (zuerst) notrechtlich zum Zuge kommt, und zwar auf den 1. Januar 1977, sofern sich die Wirtschaftslage verbessert und keine hohen Defizite im Bundeshaushalt hingenommen werden dürfen. Bei der *Steuerharmonisierung* sind keine spektakulären Fortschritte zu erwarten. Bestenfalls wird sich der Vorschlag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission durchsetzen: In diesem Fall kommt es zu einer Bundesgesetzgebung betreffend die Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Steuertarife, -sätze und -freibeträge, das heisst die entscheidenden Punkte, bleiben Sache der Kantone. Für diese *Mini-Harmonisierung* wird immerhin eine Frist gesetzt. Wenn sich die Finanzlage des Bundes noch stärker zuspitzt, ist eine *Verselbständigung der Sozialwerke* mit Lohnprozenten nicht auszuschliessen. Es ist nahezu sicher, dass die Sozialwerke demnächst im Rahmen der Neuverteilung der öffentlichen Aufgaben voll dem Bund übertragen werden. Da vermutlich auch der *Nationalstrassenbau* und *-unterhalt* Bundessache werden dürften, wird man zumindest über die Mitübertragung der *Motorfahrzeugsteuer* reden können. Langfristig ist wohl auch mit *Umweltsteuern* auf Bundesebene zu rechnen, wenn einmal das Umweltschutzgesetz unter Dach gebracht sein wird und die Umweltschädigung weiter zunimmt. Obwohl die Übertragung der *Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer* auf den Bund als unwesentliche Veränderung anzusehen ist, darf damit zumindest vorläufig nicht gerechnet werden. Aber auch daran wird der *«Zahn der Zeit»* nagen. In einer definitiven Finanzordnung ab 1982 wäre es denkbar, dass die zeitliche Beschränkung der Bundessteuern entfällt und wahrscheinlich auch materielle Restriktionen, wie *Höchstsätze*, ausgemerzt werden.

Vergleicht man die sich abzeichnenden und rasch durchsetzenden Trends in Richtung einer definitiven und zeitgemässen Finanzordnung unter Einschluss der Neuverteilung der Staatsaufgaben und des Einnahmenausgleichs

mit dem ‹Standard der Finanzwissenschaft›, so kann ich als langjähriger Kritiker feststellen, dass sich ins Gewicht fallende und an einer Gesamtkonzeption orientierte Neuerungen endgültig abzeichnen. Wahrscheinlich sogar mehr, als selbst in einer finanziellen Notlage und einer wirtschaftlichen Krisenzeit erwartet werden dürfen, auch wenn man weiss, wie langsam sonst die Reformmühlen in der Schweiz mahlen.

¹Siehe dazu u. a. W. Wittmann, Die Finanzgesinnung des Bundes im Lichte der parlamentarischen Beratungen, Zürich 1969. – ²W. Wittmann, Kriterien für die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen Körperschaften, in: H. Haller u. a., Sozialwissenschaften im Dienste der Wirtschaftspolitik, Tübingen 1973, S. 157ff. – Wiederabgedruckt in: W. Wittmann, Aktuelle Probleme der schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik, Freiburg i. Ue. 1975, S. 131ff. – ³W. Wittmann, Einführung in die Finanzwissenschaft, II. Teil, 2. Aufl., Stuttgart 1975. – ⁴Siehe z. B. W. Wittmann, Die Frage eines rationalen Steuersystems für die Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Bd. 99 (1963), S. 461ff. – Wachstumsaspekte des schweizerischen Steuersystems, Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 25 (1965), S. 161ff. – R. L. Frey, Das schweizerische Steuersystem, wie es sein könnte, Zürich 1972. – H. Letsch, Öff-

entliche Finanzen und Finanzpolitik in der Schweiz, Bern 1972, S. 116ff. – E. Höhn und A. Meyer (Hrsg.), Die Steuerordnung in einer totalrevidierten Bundesverfassung, St. Gallen 1975. – ⁵W. Wittmann, Die schweizerische Mehrwertsteuer als konjunkturpolitisches Instrument, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 73 (29./30. März) 1975. – ⁶Siehe dazu W. Wittmann, Ziele und Zielkonflikte in der schweizerischen Wirtschaftspolitik, Wirtschaft und Recht, 27. Jg. (1975), S. 143ff. – ⁷W. Wittmann, Finanzwissenschaftliche Aspekte der Steuerharmonisierung, in: Aktuelle Probleme der schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik, Freiburg i. Ue. 1975, S. 151ff. – ⁸W. Wittmann, Wohin geht die Schweiz? Basel, München 1973. – Rezession oder Wirtschaftskrise? Schweizer Rundschau, 74. Jg. (1975), S. 88ff. – ⁹W. Wittmann, Die Fiskalpolitik im Lichte der schweizerischen Exportwirtschaft, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 488 (12. August) 1969.

Jeder erwartet vom Staat Sparsamkeit im allgemeinen und Freigebigkeit im besonderen.

Sir Anthony Eden